

Kreisparteitag am 22.04.2023 – Kreisverband Oldenburg Land

S2 – Antrag zur Satzung

Antragssteller: Der Vorstand,

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Neu einzufügende Absätze hinter §3 (Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbände)) Absatz 5:

6.	Unabhängige Onlineauftritte einer Untergliederung sind nicht gestattet. Der Kreisvorstand stellt den Untergliederungen auf Wunsch eigene Bereiche für den Öffentlichkeitsauftritt der vom Kreisverband genutzten digitalen Plattformen zur Verfügung.
7.	Untergliederungen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der besseren Struktur und Organisation des Kreisverbandes. Eine Untergliederung ist verpflichtet, einen regelmäßigen und öffentlichen Stammtisch anzubieten. Zudem muss die Untergliederung in Wahlkampfzeiten einen Wahlkampfmanager für ihren Bereich benennen.
8.	Untergliederungen können eigene Veranstaltungen planen und durchführen. Dazu zählen unter anderem Stammtische, Infostände und Feste. Über alle Veranstaltungen ist der Kreisvorstand vor Einladung zu informieren. Er hat ein Teilnahme- und Rederecht. Sobald Veranstaltungen für den Kreisverband oder andere Untergliederungen terminlich festgelegt und an die Mitglieder kommuniziert wurden, darf zum selben Termin nachträglich keine weitere Veranstaltung im Kreisverband eingeplant werden, die in direkter Konkurrenz stehen würde. Ausnahme: Gegenseitiges Einvernehmen.
9.	§7 und §8 der Landessatzung gelten analog auch für die Untergliederungen des Kreisverbandes.
10	Die Untergliederungen sind verpflichtet, in jedem zweiten Jahr ihren Vorstand neu zu wählen. Ist der Vorstand einer Untergliederung nicht mehr existent oder handlungsunfähig, so kann der Kreisverbandsvorstand für die Untergliederung eine Neuwahl des Vorstands einberufen.
11	Untergliederungen dürfen keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen und müssen sich ausschließlich aus dem vom Kreisverband zugeilten Budget finanzieren. Auszahlungen sind dem Kreisverbandsschatzmeister im Geschäftsjahr zu belegen. Die Art der

	zulässigen Ausgaben regeln Beschlüsse des erweiterten Kreisverbandsvorstands.
12	Die Satzungen der Untergliederungen haben regelmäßige protokollierte Vorstandssitzungen vorzusehen. Die protokolle sind auf Verlangen dem Kreisvorstand vorzulegen.
13	Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen